

03.12.03

G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziales**

**Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungs- und
Beschwerdeausschüsse sowie der Geschäftsstellen
nach § 106 Abs. 4a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
(Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung - WiPrüfVo)****A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (vom 14. November 2003, BGBl. I S. 2190). Zur Verbesserung der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der von Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten erbrachten, veranlassten und verordneten Leistungen sollen konkretisierende Regelungen zur effektiven und effizienten Durchführung der Prüfungen erlassen werden.

B. Lösung

Die Rechtsverordnung regelt Näheres zur Geschäftsführung der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse, insbesondere zu ihrer Bildung und Besetzung. Ferner werden die Aufgaben und die Entschädigung der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Pflichten der Mitglieder der Ausschüsse konkretisiert. Zudem wird Näheres zu den Aufgaben und zum Personal der Geschäftsstelle festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Ländern und Kommunen entstehen mit der Durchführung der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für die Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen führen die Regelungen zu keinen über das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehenden Kosten. Die Regelungen fördern Effektivität und Effizienz der Wirtschaftlichkeitsprüfungen und schaffen somit die Voraussetzung dafür, dass die Wirtschaftlichkeit der Versorgung verbessert wird. Dadurch können Einsparpotenziale in einer nicht quantifizierbaren Höhe erschlossen werden.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Es ist nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

03.12.03

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziales

**Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungs- und
Beschwerdeausschüsse sowie der Geschäftsstellen
nach § 106 Abs. 4a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
(Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung - WiPrüfVo)**

Rolf Schwanitz
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, den 3. Dezember 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherheit zu erlassende

Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungs- und Beschwerde-
ausschüsse sowie der Geschäftsstellen nach § 106 Abs. 4a Fünftes Buch
Sozialgesetzbuch (Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung – WiPrüfVo)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schwanitz

**Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse sowie der
Geschäftsstellen nach § 106 Abs. 4a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
(Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung - WiPrüfVo)**

Vom ...2003

Auf Grund des § 106 Abs. 4a Satz 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 82 Buchstabe h des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Prüfungs- und Beschwerdeausschuss

(1) Der Prüfungs- und der Beschwerdeausschuss sind jeweils als organisatorisch selbständige Einheiten einzurichten. Die Ausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden und höchstens jeweils sechs, mindestens jeweils drei Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen. Mitarbeiter der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen können als Vertreter der Krankenkassen in die Ausschüsse entsandt werden. Für den Vorsitzenden sowie die Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen sind entsprechend dem Bedarf Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind gegenüber den sie entsendenden Organisationen fachlich nicht weisungsgebunden; dies gilt nicht bei Entscheidungen nach § 4 Abs. 4.

(2) Die Ausschüsse können für die Prüfungen in Kammern gegliedert werden, soweit dazu Veranlassung besteht. Die Kammern bestehen jeweils aus dem unparteiischen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen oder deren Stellvertretern in gleicher Zahl, mindestens jedoch jeweils zwei.

(3) Zur Geschäftsverteilung, Besetzung der Kammern, Stellvertretung und zu den weiteren Einzelheiten der Geschäftsordnung der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse bestimmt der jeweilige Ausschuss das Nähere; die getroffenen Regelungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn der unparteiische Vorsitzende und mindestens jeweils zwei Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit der Kammern kann in den Regelungen nach Absatz 3 Abwei-

chendes bestimmt werden. Kann eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt in erforderlichen Fällen eine Beratung der Ärzte über Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung. Die Beratung kann in geeigneten Fällen nach Vorgaben des Prüfungsausschusses von der Geschäftsstelle durchgeführt werden. Qualifizierte Berater können an der Durchführung der Beratung beteiligt werden.

§ 2

Aufgaben und Entschädigung des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und bedient sich hierzu der Geschäftsstelle. Insbesondere hat er

1. die Sitzungstermine im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern festzusetzen,
2. soweit erforderlich, unabhängige Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten zu beauftragen,
3. in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Entscheidung vorzubereiten, einschließlich der Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten sowie der Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen an die Beteiligten,
4. die Sitzungen zu leiten und
5. den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter erhalten Reisekosten in Anlehnung an die Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der jeweils höchsten Reisekostenstufe.

(3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Entschädigung, die sich aus einem Grundbetrag sowie einem sitzungsbezogenen Pauschbetrag zusammensetzt. Mit dieser Entschädigung ist auch die Vor- und Nacharbeit von Sitzungen abgegolten. Die Höhe der Beträge nach Satz 1 vereinbaren die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich. Die Höhe der Entschädigung soll der Bedeutung der Aufgabe und dem zu erwartenden Aufwand angemessen sein.

(4) Soweit der Vorsitzende den Ausschuss vor Gericht vertritt, kann er hierfür mit den in Absatz 3 Satz 3 genannten Vertragspartnern eine gesonderte Vergütung vereinbaren.

§ 3

Pflichten der Mitglieder, Abberufung, Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie die Geschäftsstelle und ihren Stellvertreter zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können aus wichtigem Grund jeweils von der Aufsichtsbehörde oder von den in § 2 Abs. 3 Satz 3 genannten Vertragspartnern durch übereinstimmenden Beschluss abberufen werden. Im Falle des § 106 Abs. 4 Satz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch darf ausschließlich die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden und seine Stellvertreter abberufen; die in § 2 Abs. 3 Satz 3 genannten Vertragspartner sind vor der Abberufung zu hören.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter dürfen personenbezogene Daten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Ausschuss zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren.

§ 4

Aufgaben und Personal der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle hat insbesondere

1. im Auftrag des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Ausschusssitzungen zu laden, die Entscheidungen vorzubereiten und die Vorlagen nach § 106 Abs. 4a Satz 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu übersenden,
2. das Protokoll der Sitzungen zu führen,
3. die Entwürfe der Niederschriften und Entwürfe der Bescheide zu erstellen,
4. Stellungnahmen zu Verfahren, Niederschriften und Bescheiden sowie die Sitzungsprotokolle zu versenden,
5. die Prüfsakten zu führen,
6. ein laufendes Verzeichnis über die eröffneten Prüfungsverfahren, den Verfahrensstand, Widersprüche, Klageverfahren und deren Ergebnisse zu führen,

7. die Einnahmen- und Ausgabenübersicht und den Rechenschaftsbericht nach Absatz 4 vorzubereiten,
8. für jedes Kalenderjahr für Zwecke des § 106 Abs. 7 Sätze 2 und 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch einen Bericht über die Anzahl der eröffneten und abgeschlossenen Beratungen, Prüfungen sowie der festgesetzten Maßnahmen zu erstellen. Dieser Bericht ist bis zum 15. Februar des Folgejahres den Ausschüssen vorzulegen.

Die Vorlagen nach Satz 1 Nr. 1 können entweder in Papierform oder im Wege der elektronischen Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern übermittelt werden. Die in § 2 Abs. 3 Satz 3 genannten Vertragspartner erhalten eine Ausfertigung des Berichtes nach Nummer 8.

(2) Der Prüfungsausschuss und der Beschwerdeausschuss beschließen in gemeinsamer Sitzung über die Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal und Sachmitteln und die Inhalte und Abläufe der Tätigkeit der Geschäftsstelle, insbesondere unter Berücksichtigung des § 78a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Die Ausschüsse sind dafür verantwortlich, dass die Geschäftsstelle sachlich, personell und organisatorisch so ausgestattet ist, dass sie ihre Aufgaben zeitnah und effektiv erfüllen kann. Die Leitung der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse übernimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss und der Beschwerdeausschuss bestellen gemeinsam einen Leiter der Geschäftsstelle. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind ausschließlich den Ausschüssen sowie dem Leiter der Geschäftsstelle gegenüber fachlich weisungsgebunden. In sonstigen Angelegenheiten ist Einvernehmen mit der Organisation, bei der die Geschäftsstelle errichtet ist, herzustellen.

(4) Die Ausschüsse legen gemeinsam den in § 2 Abs. 3 Satz 3 genannten Vertragspartnern einmal jährlich - spätestens zum 30. September eines Jahres - eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht für das kommende Geschäftsjahr und spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über die verauslagten Kosten des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Planung und Ausführung von Einnahmen und Ausgaben gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 5

Kostentragung

(1) Die mit der Tätigkeit der Vorsitzenden der Prüfungs- und der Beschwerdeausschüsse und ihrer Stellvertreter verbundenen Kosten nach § 2 sowie die Kosten der Geschäftsstelle tragen die Kassenärztlichen Vereinigungen und die beteiligten Krankenkassen je zur Hälfte. Dies gilt auch für die Kosten aus Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren, der Beauftragung Dritter sowie Prüfungen nach § 274 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung und die Krankenkassen oder die Verbände der Krankenkassen tragen die Kosten für die von ihnen entsandten Vertreter selbst.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den Dezember 2003

Die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) vom 14. November 2003 werden die Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit dem Ziel einer effektiven und effizienten Durchführung der Prüfungen neu gestaltet. Insbesondere die bisherige organisatorisch-institutionelle Ausgestaltung und Arbeitsweise der paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Ärzteschaft und Krankenkassen besetzten Prüfungsgremien ist eine zentrale Ursache für die geringe Effektivität und die gravierenden Umsetzungsdefizite bei diesen Prüfungen.

Die Effizienz- und Effektivitätsverbesserung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird mit dem GMG insbesondere durch die Bestellung neutraler Vorsitzender der Prüfungsgremien und der Einrichtung von die Prüfungsgremien unterstützender Geschäftsstellen erreicht. Zur weiteren Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen sieht das GMG eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates vor.

Die vorliegende Rechtsverordnung beinhaltet insbesondere Regelungen

- zur Geschäftsführung der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse, insbesondere zur Bildung und Besetzung der Prüfungsgremien,
- zu den Aufgaben und der Entschädigung der Vorsitzenden der Ausschüsse,
- zu den Pflichten der Mitglieder der Ausschüsse,
- zu den Aufgaben und zum Personal der Geschäftsstelle sowie
- zur Kostentragung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach Absatz 1 Satz 1 sind der Prüfungs- und der Beschwerdeausschuss als organisatorisch selbständige Einheiten von der Kassenärztlichen Vereinigung und den Verbänden der Krankenkassen auf Landesebene einzurichten (§ 106 Abs. 4 Satz 1 SGB V). Sie sind als Behörden im verfahrensrechtlichen Sinne entsprechend den Vorschriften des SGB X oder des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beteiligtenfähig. Sie sind jedoch nicht rechtsfähig, um als Rechtsperso-

nen Arbeitgeber zu sein und entsprechende Verträge zu schließen. Kommt eine Einigung der Gesamtvertragsparteien über den Sitz der Prüfungsgremien nicht zu Stande, entscheidet die Aufsichtsbehörde über den Sitz der Prüfungsgremien (§ 106 Abs. 4 Satz 6 SGB V).

Absatz 1 Satz 2 gibt der Kassenärztlichen Vereinigung und den Verbänden der Krankenkassen auf Landesebene die Möglichkeit, die zahlenmäßige Besetzung der Ausschüsse in einer Bandbreite von 3 bis 6 Mitgliedern für jede Seite der Vertragspartner festzulegen.

Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass Ausschussmitglieder in finanziellen Fragen nicht weisungsabhängig sind.

§ 106 Abs. 4 SGB V sieht vor, dass jeweils ein gemeinsamer Prüfungs- und ein gemeinsamer Beschwerdeausschuss in der Region einer Kassenärztlichen Vereinigung zu bilden ist. Um zu gewährleisten, dass Prüfungen effektiv, zeitnah und im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, können nach Absatz 2 die Ausschüsse, insbesondere aufgrund von Zahl, Art und Umfang der Prüfungsverfahren, in entscheidungsfähige Kammern untergliedert werden. Eine Untergliederung nach fachlichen Aspekten (Prüfungsarten) sowie nach regionalen Aspekten (Bezirksebene) bietet sich hierbei an. Eine Kammer ist mit einem unparteiischen Vorsitzenden und Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen oder deren Stellvertretern in gleicher Zahl zu besetzen. Die Mitgliederzahl einer Kammer wird aus Zweckmäßigkeitsgründen auf mindestens 5 Personen (jeweils zwei Vertreter jeder Seite und dem unparteiischen Vorsitzenden) festgelegt.

Nach Absatz 3 hat der jeweilige Ausschuss in entsprechenden Bestimmungen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen sind, die Organisation und Besetzung der Ausschüsse und Kammern und weitere Fragen zu regeln. Insbesondere hat der Geschäftsverteilungsplan konkrete Regelungen vorzusehen, welcher Vorsitzende aus dem Kreis des unparteiischen Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter im Verhinderungsfalle gegebenenfalls erneut vertreten werden kann, und zwar aus dem Kreis des unparteiischen Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter. Soweit Geschäftsordnungsangelegenheiten zu regeln sind, wird damit nicht die gesetzliche Kompetenz der Gesamtvertragsparteien zur Vereinbarung der Prüfungen im Hinblick auf Inhalt und Durchführung eingeschränkt (§ 106 Abs. 3 Satz 1 SGB V).

Mit der Regelung in Absatz 4 Satz 3 soll die Entscheidungsfähigkeit der Ausschüsse gewährleistet werden.

Zu § 2

Der Vorsitzende des Ausschusses muss als unparteiisches Ausschussmitglied unabhängig sein, um sein bei Stimmgleichheit entscheidendes Stimmrecht unvoreingenommen auszuüben. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die effektive und zeitnahe Durchführung der Aufgabenerledigung der Ausschüsse.

Die Kassenärztliche Vereinigung und die Verbände der Krankenkassen vereinbaren für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach den in Absatz 3 genannten Kriterien eine angemessene Entschädigung.

Zu § 3

Die Bestimmungen zu den Pflichten der Mitglieder (Absatz 1) sollen eine ordnungsgemäße und kontinuierliche Aufgabenerfüllung der Ausschüsse gewährleisten.

Absatz 2 überträgt den Vertragsparteien und der Aufsichtsbehörde die Befugnis, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter abzurufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn und soweit ab 2005 innerhalb eines Landes mehrere Kassenärztlichen Vereinigungen kraft Gesetzes zu einer Kassenärztlichen Vereinigung verschmelzen und demgemäß ein neuer Prüfungs- und ein neuer Beschwerdeausschuss zu bilden ist.

Auch ohne explizite Regelung ist es weiter möglich, dass die Kassenärztliche Vereinigung oder die entsendenden Stellen auf Krankenkassenseite die entsandten Ausschussmitglieder bei nicht ordnungsmäßiger Aufgabenerledigung abberufen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Mitglieder der Ausschüsse zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Zu § 4

In Absatz 1 werden die Aufgaben der Geschäftsstelle konkretisiert, soweit dies nicht bereits in der gesetzlichen Regelung geschehen ist (siehe insbesondere § 106 Abs. 4a Satz 7 SGB V). Die gesetzlich der Geschäftsstelle zugewiesene Aufgabe der Datenannahme der Prüfungsdaten (§§ 296, 297 SGB V) zum Zwecke der Datenaufbereitung, Sachverhaltsfeststellung und Entscheidungsvorbereitung für den Prüfungsausschuss wird durch eine Vereinbarung der Parteien der Bundesmantelverträge über Einzelheiten der Datenübermittlung, z.B. hinsichtlich des Datenformats konkretisiert (§ 295 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SGB V).

Über die hierfür erforderlichen organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen in der Geschäftsstelle entscheiden die Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung unter Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Absatz 2).

Die Gesamtvertragspartner können für eine Übergangszeit vereinbaren, dass die bei den Kassenärztlichen Vereinigungen aufgrund des § 106 Abs. 4 Satz 1 SGB V in der bis zum Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes geltenden Fassung errichteten Einrichtungen so lange fortbestehen, bis der Prüfungs- und der Beschwerdeausschuss gemeinsam nach § 106 Abs. 4a Satz 3 SGB V entschieden haben.

Zu § 5

Die zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen hälftige Kostentragung betrifft insbesondere die Entschädigung der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter sowie die Kosten der Geschäftsstelle. Die Krankenkassen treffen über die Aufteilung des von ihnen zu tragenden Ausgabenanteils eine gesonderte Regelung. Die mit der Entsendung ihrer Vertreter in die Ausschüsse verbundenen Kosten tragen die entsendenden Organisationen selbst.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Rechtsverordnung sieht keine über das GKV-Modernisierungsgesetz hinausgehenden finanzwirksamen Regelungen vor, sondern konkretisiert das zum 1. Januar 2004 geltende Recht. Damit werden Effektivität und Effizienz der Wirtschaftlichkeitsprüfungen gefördert und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Wirtschaftlichkeit der Versorgung verbessert wird. Dadurch können Einsparpotenziale in einer nicht quantifizierbaren Höhe erschlossen werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.